LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
17. Wahlperiode

Drucksache **17/8315**

20.12.2019

Kleine Anfrage 3269

der Abgeordneten Helmut Seifen, Herbert Strotebeck und Christian Loose AfD

Beamtenbesoldung neben gewerkschaftlicher Vergütung

Vergütete Nebentätigkeiten gehören nicht zum traditionellen Berufsbild der Landesbeamtinnen und Landesbeamten. Abgesehen von wenigen Ausnahmen, wo sie durch die Möglichkeit, ein zusätzliches Einkommen zu erzielen, etwa zur finanziellen Attraktivität des Professorenberufs und damit zur Gewinnung qualifizierter Professoren beitragen, beeinträchtigen vergütete Nebentätigkeiten in der Regel öffentliche Interessen.

Deshalb sind sie nach der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Nebentätigkeitsverordnung - NtV) von dem jeweiligen Dienstvorgesetzten zu genehmigen. Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 b LBG NRW, die Beamte gegen Vergütung ausüben wollen, sind dem Dienstvorgesetzten vor Aufnahme schriftlich anzuzeigen; § 126 Abs. 2 LBG NRW bleibt unberührt. Die Verpflichtung besteht im Übrigen unabhängig davon, ob Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn bei der Ausübung der Nebentätigkeit in Anspruch genommen werden.

Die im Zuge der Causa Wendt 2017 von der rot-grünen Landesregierung eingeräumte Besoldungspraxis „zur Förderung der Gewerkschaftsarbeit“ in Nordrhein-Westfalen, gewerkschaftlichen Spitzenfunktionären auf Landesebene auch dann die vollen Dienstbezüge zu gewähren, wenn sie zur fraglichen Zeit überhaupt keinen Dienst verrichten oder aus Nebentätigkeiten einen erheblichen Zuverdienst erzielen, sollte zukünftig unterbunden werden.

Gewerkschaftliches Engagement ist und bleibt eine wesentliche Stütze der sozialen Marktwirtschaft und damit unserer Demokratie.

Die in Nordrhein-Westfalen geübte Praxis, dass gewerkschaftliche Spitzenfunktionäre auf Landesebene für ihre Gewerkschaftsarbeit als Nebentätigkeit teils hohe Vergütungen neben ihren, in vollem Umfang gewährten Dienstbezügen erhalten, ist aber problematisch, insbesondere wenn

- die Nebentätigkeit so umfangreich ist, dass die Wahrnehmung der Pflichten aus dem Hauptamt gefährdet oder unmöglich wird,

Datum des Originals: 19.12.2019/Ausgegeben: 20.12.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

- zur Ausübung der Nebentätigkeit auf personelle und sächliche Ressourcen des Landes zurückgegriffen wird, ohne dass das Land dafür ein angemessenes Entgelt erhält, und

- Nebentätigkeiten dazu missbraucht werden, sich auf Kosten des Landes finanzielle Vorteile zu verschaffen.

Insbesondere der letzte Aspekt bedarf der systematischen Prüfung jeder als Nebentätigkeit zu qualifizierenden Wahrnehmung eines Vorstandsamtes in einer Gewerkschaft auf Landesebene gegen Vergütung, die sich oftmals bereits aus den Satzungen der Gewerkschaften und Verbände ergibt, auch wenn die Vergütungen nach außen - falls überhaupt! - gerne als bloße Aufwandsentschädigung oder Pauschale bezeichnet werden.

Weit verbreitet zeigt sich nämlich, dass beispielsweise die umfangreiche Freistellung von Personalratsmitgliedern dazu genutzt wird, während der Dienstzeit gewerkschaftlichen Tätigkeiten nachzugehen, die dann ihrerseits von den Gewerkschaften vergütet werden, obwohl für den gleichen Zeitraum Anspruch auf die vollen Dienstbezüge besteht.

Die gesellschaftspolitisch gewünschte und oft engagiert vorgetragene Gewerkschaftsarbeit wird als Nebentätigkeit mithin dazu missbraucht, sich auf Kosten des Landes finanzielle Vorteile zu verschaffen.

Das belastet den Landeshaushalt und schadet dem Ansehen der unzähligen ehrenamtlich tätigen Gewerkschaftsmitglieder in unserem Land.

Nur durch strikte Kontrolle kann der Interessenkollision zwischen den originär privaten Interessen der Landesbeamtinnen und – beamten an einer Steigerung der Einkommenssituation und den berechtigten Interessen des Landes, denen zu dienen die Beamten verpflichtet sind, Rechnung getragen werden.

Um zu einem vernünftigen Interessenausgleich zu kommen, sind die Beamten verpflichtet, ihrem Dienstvorgesetzten Nebeneinnahmen, die eine Geringfügigkeitsgrenze überschreiten, nach NtV NRW anzuzeigen; das Land ist gehalten, die Einkommenssituation seiner Beamten aus Nebentätigkeiten zumindest insoweit selbstständig zu prüfen, als sich ein Zuverdienst aufgrund der äußeren Umstände geradezu aufdrängt.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. In welchem Umfang (Beträge) haben die Vorstandsmitglieder der Gewerkschaften im DGB und DBB auf Landesebene, die verbeamtet und bezügeberechtigt sind, ihrem Dienstherrn zwischen 2015 und 2019 ihre Nebeneinnahmen von den Gewerkschaften im DGB und DBB auf Landesebene angezeigt?
2. Haben überhaupt Vorstandsmitglieder der Gewerkschaften im DGB und DBB auf Landesebene, die verbeamtet und bezügeberechtigt sind, zwischen 2015 und 2019 derartige Nebeneinnahmen angezeigt?
3. Wurden die Vorstandsmitglieder der Gewerkschaften im DGB und DBB auf Landesebene zwischen 2015 und 2019 aufgefordert, ihre Nebeneinnahmen ordnungsgemäß anzuzeigen, insbesondere nach 2017, damit es keinen „zweiten Fall Wendt in Nordrhein-Westfalen“ geben kann?

4. Welche Kenntnisse liegen dem Ministerium für Schule und Bildung in Bezug auf verbeamtete Lehrkräfte vor, die sich im schulischen Bereich gewerkschaftlich engagieren und Nebeneinnahmen generieren? (Gebeten wird um anonymisierte Auskunft über die Dauer des Engagements und Höhe der Nebeneinkünfte)

5. Sofern der Landesregierung zu 1) und 2) nur unvollständige Angaben möglich sind, schließt sich die Frage an, was die Landesregierung unternehmen wird, um die, aufgrund derartiger Einkünfte ganz oder in Teilen zu Unrecht erfolgende Besoldung von Beamten zukünftig zu vermeiden?

Helmut Seifen
Christian Loose
Herbert Strotebeck